



Entscheidung Nr. 2817 (V) vom 11.03.1987  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 53 vom 18.03.1987

Antragsteller:

Antragsgegnerin:

Wilhelm Heyne Verlag GmbH + Co KG  
Türkenstraße 5-7  
8000 München 2

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 19.01.1987 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 11.03.1987 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Anonymus  
Der Dirnenspiegel  
Reihe Exquisit Bücher  
Taschenbuch Nr. 296  
Wilhelm Heyne Verlag GmbH + Co. KG,  
München

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

#### S a c h v e r h a l t

1. Die Antragsgegnerin vertreibt das verfahrensgegenständliche Taschenbuch. Es ist herausgegeben und ins Deutsche übertragen von Helmut Werner. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 112 Seiten und kostet 5,00 DM.
2. Das Taschenbuch "Der Dirnenspiegel" schildert das Prostitutionswesen im 16. und 17. Jahrhundert. Im Vorwort, beginnend auf S. 7, wird der Unterschied zwischen Hetären, Mätressen und Kurtisanen beschrieben. Das Leben der Kurtisanen im 16. und 17.

Jahrhundert, deren Stellung in der Gesellschaft, Kleidung, Parfüm und Haarschmuck sowie andere typische Lebensumstände werden geschildert.

Teil I des Dirnenspiegels ist überschrieben mit "Spiegel der allerschönsten Kurtisanen dieser Zeit". Diese Passagen werden Crispin de Pass dem Jüngeren zugeschrieben, diese Fassung soll 1630 erschienen sein. Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt auf der Darstellung von 40 Kurtisanen. Auf jeweils einer Seite ist in der oberen Bildhälfte das Portrait der jeweiligen Dame abgebildet; in Versform ist unterhalb des Bildes Herkunft, Lebensweg, Verführung, Lebenswandel und äußere Erscheinung sowie andere Wesensmerkmale der Damen beschrieben. Alle waren als Kurtisanen tätig. In dem Abschnitt "Dem günstigen Leser" beginnend auf S. 27, wird die Intention erläutert, die den Autor zur Verbreitung dieser Bilder bewogen hat, danach sollten diese in erster Linie Aussehen und Kleidung der damaligen Zeit zeigen, Anschauungsobjekte für bildende Künstler bieten, das lasterhafte Leben der Damen beschreiben oder aufzeigen und verdeutlichen, wo bedeutende Vermögenswerte "verhurt" worden sind.

In der Einleitung auf S. 18f wird jedoch klargestellt, daß die in dem Abschnitt "Dem günstigen Leser" angegebenen Motive für die Herausgabe des Buches nur vorgegeben sind. Die eigentliche Aufgabe bestand darin, ein "Bordellführer" zu sein (S. 19f). Daneben sollte die Bildersammlung eine Art "Schönheitsgalerie" darstellen, Aussehen und Kleidung der damaligen Zeit beschreiben.

Der zweite Teil des Taschenbuches "Der Dirnenspiegel" ist mit dem Titel "Der Tarif der Dirnen aus Venedig aus dem Jahre 1535" überschrieben. Er besteht aus den Kapiteln:

Einleitung (S. 70f)

An den Leser (S. 75)

Der Verfasser an seine gnädige Herrin (S. 76)

Ein Fremder und ein Edelmann unterhalten sich über die Dirnen Venedigs (S. 79f).

In dem letzten Teil des Buches werden in der Art eines Dialoges der beiden Protagonisten die Vorzüge und Nachteile der Prostituierten und andere Lebedamen beschrieben. Deren körperliche Vorzüge, ihre Fertigkeiten in Liebestechniken und ihre Preise werden genannt. Das Gespräch ist gespickt mit vulgären Ausdrücken.

3.

hat beantragt,

das Taschenbuch "Der Dirnenspiegel", Anonymus, in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung führt das

aus, das Taschenbuch

sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. hat den Inhalt des Taschenbuches wiedergegeben und auf die nach seiner Ansicht jugendgefährdenden Passagen deutlich hingewiesen.

Das Taschenbuch - ist nicht nur pornografisch, direkt und platt auf unterster Stufe, sondern menschenverachtend und vor allem frauenfeindlich im hohen Maße. Die Frauen werden oft als "Dreckshuren", "Hurenpack" oder als dumm und ohne Verstand beschrieben.

Direkt an den Leser sei folgende Textstelle gerichtet:

"Übrigens ist eine große Dummheit, sich vor den schönsten Dingen im Leben zu ekeln. Wer mich nicht lesen will, dem kann auch Gott nicht mehr helfen!" (S. 75).

Die Darstellung von Kurtisanen und Mätressen diene allein dem Ziel, die Prostitution hof- und salonfähig zu machen. Entgegen der Aufgabe, die sich die Buchreihe nach den Worten auf der Rückseite gestellt hat, nämlich "Kostbarkeiten der amourösen Dichtung" zugänglich zu machen, handele es sich bei diesem Taschenbuch weder um eine "Kostbarkeit" noch gar um "Dichtung":

"Natürlich sind die Geschichten für Strichjungen, Kardinäle, gefickte Ärsche und stark Parfümierte wertlos (S. 76)".

"Ihr könnt ... auch noch sagen, daß meine Hundsfottzeilen keinen Anspruch darauf erheben, mit der erhabenen Sprache der florentinischen Dichter zu wetteifern!" (S. 77).

Der zeitliche Zwischenraum zwischen der "Handlung" und heute schaffe keine wirkliche Distanz zu der Pornografie. Vielmehr verstärke er den gewollten Eindruck, daß es schon immer richtig war, sich ohne jede Hemmung sexuell "auszutoben". Der anonyme Autor beschreibt "sehr anschaulich und genau" wie "die Liebedienerinnen" seinerzeit ihre Kunden zufriedenstellten", wie es auf der Buchrückseite heiße. Wenn dies "bisher nur Literatur- und Sexualwissenschaftlern bekannt war", so sollte es jetzt jedenfalls Kindern und Jugendlichen nicht bekannt werden.

4. Der Antragsgegnerin ist eine Kopie des Indizierungsantrages zugestellt worden. Sie hat um Fristverlängerung gebeten. Eine weitere Äußerung der Verfahrensbeteiligten ist nicht eingegangen.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte, insbesondere auf die zu dieser gereichten Schriftsätze und auf den Inhalt des Taschenbuches Bezug genommen. Mit ihrer Unterschrift erklären die Beisitzer ihr Einverständnis mit der vorliegenden Entscheidung.

#### G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Taschenbuch "Der

"Dirnenspiegel" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Das Taschenbuch ist geeignet, Kinder und Jugendliche "sozialethisch zu desorientieren", wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist. Es schildert ausführlich die Prostitution im Venedig des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Zeichnungen der Kurtisanen mit dem jeweils darunter befindlichen Text sowie der zweite Teil des "Dirnenspiegels" dienen der sexuellen Stimulation. Das Buch beschränkt sich nicht auf eine neutrale Schilderung und Analyse vorgefundener Verhältnisse, Prostitution und einzelner sexueller Handlungen, geschlechtliche Organe und Gefühle werden dargestellt. Losgelöst von menschlichen Bezügen werden gewünschte sexuelle Vorgänge im Text ausgemalt.

Die Gesamtdarstellung des Buches stellt das Leben als auf Sexualgenuß zentriert dar. Sexuelle Leistungsdruck Jugendlicher wird aufgebaut, der mangels sofortiger Befriedigung zu Frustrationen führt. Jugendlichen wird die Integration der Sexualität in ihre Gesamtpersönlichkeit erschwert.

Frauen werden ausschließlich als Lustobjekte dargestellt. Sie sind nicht nur käuflich, sie sind auch nur schlichte Objekte für die Geschlechtsbefriedigung. Sie werden wie eine Handelsware beschrieben und einsortiert. Sie sind entpersonalisiert und ihrer Menschenwürde beraubt dargestellt.

Wie der Antragsteller zu Recht hervorhebt, ist die Schilderung der Damen sehr frauenfeindlich und diskriminierend. Es stellt die Frauen als schmutzig und dumm dar. Zu Recht führt der Antragsteller aus:

"Über die zitierten Stellen hinaus ist bezüglich der Frauen davon die Rede, die eine ist "dumm und hat keinen Verstand", weil, "wer sich vornimmt, sei zu stoßen, "in ein Meer ohne Grund und Ufer" eindringt, eine andere "stinkt aus dem Mund" (S. 86), eine andere "hält ... jedem ihr stinkendes Pluto hin" (S. 96), das "Loch" einer anderen ist "für einen Maulesel passen" (S. 97), andere sind "verfluchte Dreckshuren" (S. 98), schöner als Orca "ist jede Kuh oder Sau" (S. 101). "Überall" sind die "Dreckshuren" (S. 104, 108), "das Hurenpack ... gleich, überall nehmen sie uns aus! Zum Schluß enden sie im Hospital. Das ist dann unsere Rache!" (S. 109).

Das Buch erscheint auch deshalb jugendgefährdend, weil es - trotz Schilderung historischer Begebenheiten - mit dem Hervorheben des Mätressen-, Hetären- und Kurtisanentums auf die Erwerbsquelle der Prostitution hinweist. Körperliche und sexuelle Attraktivität - so erfahren junge Menschen - kann zu guten Preisen verkauft werden. Das "Arbeiten" als Kurtisane kann dieser selbst wie dem Freier großes Vergnügen bereiten. Es besteht damit die Gefahr, daß junge Leute nach Lektüre der verfahrensgegenständlichen Schrift geneigt sein werden,

durch Angebot sexueller Leistungen ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

7. Das Taschenbuch "Der Dirnenspiegel" ist nicht nur jugendgefährdend i. S. v. § 1 GJS sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i. S. v. § 6 Nr.2 GJS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB. Teil 2 des Taschenbuches ist pornografisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz des Dialoges zwischen dem Edelmann und dem Fremden zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Lesers an sexuellen Dingen ab. (vgl. BGHSt 23,44). Durch die Schilderung weiblicher wie männlicher Geschlechtsteile, Einzelheiten des Geschlechtsverkehrs wie beispielsweise Oral-, Anal- und Vaginaverkehr, durch Hervorhebung attraktiver körperlicher Reize, geschlechtlichen Praktiken und Gefühlen soll eine Stimulationswirkung erreicht werden. Trotz Warnung vor "billigen Huren" und obwohl der Fremde davon Abstand nehmen will, die im Buch geschilderten Damen aufzusuchen, ist nicht eine neutrale Betrachtung der Kurtisanen und ihrer Tätigkeit aus dem 17. Jahrhundert beabsichtigt. Der Geschlechtstrieb und dessen sofortige Auslebung wird emporstilisiert. Daß sexuelle Vorgänge grob aufdringlich in den Vordergrund gerückt werden, hat der Antragsteller in seinem Antrag wie folgt richtig hervorgehoben:

"Dort geht es fast ausschließlich um "Ficken" (79,80,81, 82, 84, 86, 87, 91, 93,94,97, 100, 109), "Arschgefickte" (S. 91), "vögeln" (S.84, 88, 97,106,109, 111), "Schwanz" (S. 85, 89, 90, 91, 95,97,99, 103, 104, 108, 111, 112), "Votze" und "hintervotzig" (S. 101, 105), "Möse" (S. 100). Es geht um "das Ficken von vorne und hinten" bei den Dirnen (S. 82), wo der Fremde seinen "ganzen Samen abspritzen" kann in der Stadt, in der Volk und Patrizier "miteinander wetteifern, wer beim Ficken der Größte ist." (S. 81). Auch die Mönche treiben es selbst und übertreffen die anderen darin noch (S.82). Die Frauen lassen sich benützen" und mit der Siphilis anstecken (z.B. S. 84) Da gibt es "die Göttin der zügellosen Stellungen" (S. 85), die "alles nur asu Geilheit macht" (S.86), die Mannstolle, die sich "auf die perverseste Art ficken läßt" (S. 87) - die die dem nach gesalzenem Fleisch gierigen Pfaffen "ihre beiden Arschbacken hinstreckte" (S.88), da gibt es "wahrhaft rasende "Huren", "die geil auf Schwänze" sind (S. 91). Bei Virginia, "die sich bei den Ausschweifungen keine Schranken setzt", verlieren "beim Ficken ... ihre Freier fast die Besinnung" (S:94). Eine "nimmt einen auch vorne, zwischen den Brüsten und in den Mund" (S.95). Ein "geiler Hahn" "frönte aller Arten der Ausschweifung" und ob seines "Liebeswerkzeugs" gelobt (S. 102). Da finden die stets wohl "gewöhnliche Ärsche" (S. 109) zu "bearbeiten" (S. 108) wie die "personifizierte Wollust", "die Menschen und Götter in gleicher Weise geil machen" (S. 110), wie die, die unter Seufzern und Lustschreien sich so mit den Hüften hin und her bewegt, "daß der sein Leben verhaucht, der seinen Stößel bei ihr hineinsteckt" (S.111).

8. Da das Taschenbuch "Der Dirnenspiegel" pornografisch und damit offensichtlich schwer jugendgefährdend ist, erfüllt es auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15a GJS. Ausnahmetatbestände i. S. v. § 1 Abs. 2 GJS kamen nicht in Betracht. Ein Fall geringer Bedeutung scheiterte ipso jure an § 6 GJS.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).